



## Krieg in der Ukraine: Hinweise für Geflüchtete

- **Sie sind geflüchtet und haben vorübergehend Wohnraum in Lahnstein gefunden?**

Falls Sie als ukrainischer Flüchtling bei Freunden, Verwandten oder Bekannten in Lahnstein untergekommen sind oder selbst Wohnraum gefunden haben, so melden Sie sich bitte zuerst beim Service-Center in der Westallee 7 mit Wohnsitz an.

Bei der Anmeldung selbst ist der ukrainische Pass sowie eine kurze Bestätigung des Wohnungsgebers bzw. des eigentlichen Mieters vorzulegen, dass aus humanitären Gründen die ukrainischen Flüchtlinge aufgenommen worden sind. Wenn möglich bitten wir Sie, hier einen Dolmetscher mitzubringen.

Sobald die Anmeldung erledigt ist, können Sie Hilfen zum Beispiel für Unterkunft, Verpflegung oder medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 49a beantragen.

Bitte vereinbaren Sie für die Antragstellung telefonisch einen Termin bei Herrn Baumgarten oder Herrn Schneider.

Herr Baumgarten, Buchstabenbereich A -R, Telefon: 02621 914-333

Herr Schneider; Buchstabenbereich S -Z, Telefon: 02621 914-306

- **Sie sind geflüchtet und haben keine Unterkunftsmöglichkeit in Lahnstein gefunden?**

Wer als ukrainischer Flüchtling in Lahnstein ankommt, hier aber keine Unterkunft hat, muss bitte zuerst in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Trier vorsprechen.

Die Adresse lautet: Dasbachstraße 19, 54292 Trier.

Von dort aus erfolgt die spätere Verteilung auf die einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz. Bitte bedenken Sie, dass dies nicht wieder Lahnstein sein muss.



- **Umzüge**

Es ist nicht leistbar Umzüge von einer Notunterkunft in eine andere Notunterkunft zu managen. Auch nicht über Stadtgrenzen hinweg. Grundsätzlich sollen die Vertriebenen zunächst dort verbleiben, wo sie die erste Aufnahme gefunden haben. Wenn kein Wohnraum vorhanden ist, muss die Meldung in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Trier, Dasbachstraße 19, erfolgen. Die Stadt Lahnstein hält keine Sammelunterkunft vor!

- **Erwerbsausübung**

Durch die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises werden die Vertriebenen eingeladen, um Fingerabdrücke zu nehmen sowie Passfotos zu machen und eine Fiktionsbescheinigung gem. § 23 Aufenthaltsgesetz (Massenzuflucht-Richtlinie) auszustellen.

Die Fiktionsbescheinigung ist ein grünes Ausweispapier. Diese Bescheinigung berechtigt zur Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie zur Erwerbsausübung und begründet bei einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit Kindergeldansprüche.

- **Krankenhilfe**

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Vertriebenen begründen auch einen Krankenhilfeanspruch. Bei notwendiger Krankenbehandlung ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Sozialabteilung, vor dem Arztbesuch zu informieren unter Nennung von Namen und Geburtsdatum sowie Namen der aufzusuchenden Arztpraxis.

Telefonisch unter 02603 972410 oder 02603 972220 oder per E-Mail an [krankenhilfe@rhein-lahn.rlp.de](mailto:krankenhilfe@rhein-lahn.rlp.de).

- **Fahrberechtigung**

Bezüglich der Fahrerlaubnis gilt eine Fahrberechtigung mit einem ukrainischen Führerschein für 6 Monate ab Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes. Diese kann, auf Antrag, 6 Monate verlängert werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er seinen ordentlichen Wohnsitz nicht länger als 12 Monate im Inland haben wird (§29 FeV).



Die Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes wird angenommen, wenn der Bewerber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen

Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt.

Also über die 6 Monate hinaus im Inland einen ordentlichen Wohnsitz aufrecht erhält.